

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern

Wichtige Hinweise:

- Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist seit 01.01.2018 für **Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaften)** sowie für die **Mitarbeiter des Ehegatten oder der Ehegattin sowie Kinder im eigenen Betrieb nicht** mehr anwendbar.
- Die Jahresabrechnung muss fristgerecht eingereicht und die Beiträge müssen pünktlich bezahlt werden. Nichteinhaltung führt zum Ausschluss vom vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig.
- Arbeitnehmer, die beim Quellensteueramt gemeldet sind, müssen bei diesem abgemeldet werden.
- Arbeitgebende müssen die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abrechnen.
- Der Jahreslohn pro Mitarbeiter darf den Betrag von CHF 21'330 und die gesamte Lohnsumme des Betriebes CHF 56'880 nicht übersteigen.

Angaben zur Firma

Firmenname	Rechtsform
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sind Sie bei unserer Ausgleichskasse bereits als Arbeitgeber erfasst?	Wenn ja, unter welcher Abrechnungs-Nummer (Abr-Nr.)?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="text"/>

Falls Sie noch nicht bei unserer Ausgleichskasse angeschlossen sind, geben Sie bitte nachfolgend Ihre Adressangaben bekannt:

Strasse, Nr.	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zustelladresse für Rechnungen und Korrespondenz, falls nicht mit obiger Adresse identisch (bei Vertretung Vollmacht beilegen)	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wird beantragt ab (MM/JJJJ)	Seit wann richten Sie Löhne aus (MM/JJJJ)?
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Voraussetzung für den Anschluss an das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Handelt es sich bei Ihrer Firma um eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, Kommanditaktiengesellschaft)?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (falls Ja, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)
Arbeiten die Ehegattin, der Ehegatte oder Kinder im Betrieb?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (falls Ja, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)
Übersteigt der Jahreslohn pro Arbeitnehmer den Betrag von CHF 21'330?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (falls der Jahreslohn diese Grenze übersteigt, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)
Übersteigt die jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmer den Betrag von CHF 56'880?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (falls der Jahreslohn diese Grenze übersteigt, ist eine Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht möglich)
Haben Sie Ihr Personal bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert?
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (falls Nein, müssen wir Sie bei der Ersatzkasse UVG, Postfach, 8048 Zürich melden)
Name und Adresse der Versicherungsgesellschaft
<input type="text"/>

Zahlungsverbindung(en) für allfällige Guthaben

Bankkonto

Name der Bank

Adresse, PLZ, Ort

Banken-Clearing-Nummer

IBAN (International Bank Account Number)

Postkonto

PC-Nummer

Bestätigung

Dieser Fragebogen wurde vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Die Hinweise sowie die Voraussetzungen für den Anschluss an das vereinfachte Abrechnungsverfahren wurden zur Kenntnis genommen. Diese Anmeldung gilt auch für die Abrechnung der Quellensteuern.

Kontaktperson / Telefon Direktwahl / E-Mail-Adresse

Stempel und Unterschrift

Ort und Datum

Für die Zustellung per Post verwenden Sie bitte dieses Adressblatt (für rechts- oder linksseitige Fenstercouverts).

Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie
Abteilung Beiträge / Abrechnungsbuchhaltung
Lindenstrasse 137
Postfach 345
9016 St. Gallen

Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie
Abteilung Beiträge / Abrechnungsbuchhaltung
Lindenstrasse 137
Postfach 345
9016 St. Gallen